## Satzung

## "Zukunftsfähige Führung mit christlichen Werten"

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Zukunftsfähige Führung mit christlichen Werten". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weiden i.d. OPf. eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Speinshart.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung, um insbesondere durch Kommunikation, Dialog und Netzwerk die Potentiale zukunftsfähiger Führung mit christlichen Werten in Wirtschaft und Zivilgesellschaft sowie in der interessierten Öffentlichkeit sichtbar zu machen und zu vermitteln.
- (3) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bildungsveranstaltungen und Forschungsvorhaben, um bewährtes Führungswissen in der Führungspraxis und in der nächsten Generation von Führungskräften weiter zu entwickeln und mit neuen Herausforderungen zu verbinden.
- (4) Der Vereinszweck wird unter anderem auch dadurch verwirklicht, dass der Verein zweckdienliche Gespräche, Arbeitsgruppen, Vorträge und Konferenzen organisiert sowie einen persönlichen Austausch, Mentoring und Studienleistungen anbietet und das Thema "zukunftsfähige Führung mit christlichen Werten" durch Herstellen von medialer Öffentlichkeit und Anerkennung bekannt machen wird.
- (5) Der Verein wird sich entwickeln, indem sich alle an der Verwirklichung dieses Zweckes interessierte Personen und Organisationen durch entsprechendes Wissen und Erfahrung sowie durch Einsatz von Personal und /oder Sachmittel einbringen und beteiligen können.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds auf Antrag des Bewerbers mit einfacher Mehrheit.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (4) Als Fördermitglieder können auf Vorschlag des Vorstands natürliche und juristische Personen sowie privat- oder öffentlichrechtliche Organisationen aufgenommen werden, die nach Auffassung des Vorstands geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Fördermitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Als Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat. Über die Berufung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht für ein Jahr im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Vorstandschaft über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Anrufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschluss-Beschlusses bei der Vorstandschaft erhoben werden. Ist die Anrufung rechtzeitig erhoben, hat die Vorstandschaft in der nächst folgenden Mitgliederversammlung diese zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Beschluss über den Ausschluss als nicht erfolgt.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder, durch Spenden und/oder Fördermittel gedeckt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung. Diese kann unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen. Abstufungen können nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder zahlen keinen Beitrag.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- (2) der Vorstand (§8)

# § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss spätestens drei Wochen vor der Versammlung per Brief an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes ergehen. Einladungen können auch elektronisch per E-Mail versandt werden, sofern die jeweiligen Mitglieder über entsprechende Einrichtungen verfügen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekanntgegebene (Email-) Adresse gerichtet ist. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies aus einem einheitlichen Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
  - (a) die Änderung und Ergänzung dieser Satzung
  - (b) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
  - (c) Wahl der Kassenprüfer
  - (d) die Genehmigung des Haushaltsplans
  - (e) den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung (§ 5 Abs. 2 der Satzung)
  - (f) den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 4 Abs. 3)
  - (g) die Auflösung des Vereines und die Verwendung seines Vermögens.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, es kann sich durch ein anderes Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht im Rahmen einer Fördermitgliedschaft von den Beiträgen befreit sind oder Mitglieder, die von den Beiträgen durch einen Vorstandsbeschluss befreit sind, für die Dauer der Befreiung.

- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens ¾ der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bei offener Stimmabgabe beschließt.
- (8) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung bzw. Beschlussfassung in geeigneter Form zugänglich zu machen.
- (9) Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift erhoben werden.

### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - 1. dem ersten Vorsitzenden,
  - 2. den bis zu zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 3. dem Schatzmeister,
  - 4. dem Schriftführer und
  - 5. bis zu sechs Beisitzer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und durch den Schatzmeister vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Der erste Vorsitzende und der Schatzmeister ist jeweils einzelvertretungsberechtigt. Intern wird vereinbart, dass der Schatzmeister nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt sein soll.
- (3) Beschlüsse der Vorstandschaft können auch ohne Abhalten einer Sitzung auf Grund fernschriftlicher oder elektronischer (E-Mail) Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorstand eine solche Abstimmung beschließt und kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren schriftlich widerspricht.
- (4) Intern gilt: Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 5000,– die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (5) Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

### § 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## § 10 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für die Amtsperiode von mindestens drei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung durch den Verein zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand und den Bestand der jeweiligen Bankkonten des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

## § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an (a) gemeinnützigen Verein der Freunde & Förderer Kloster Speinshart oder
  - (b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, stets mit der Auflage der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung.